



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 15/2002

Datum: 11.12.2002

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
58	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 16. Sitzung des Kreistages am 18.12.2002	77
59	Kreis Coesfeld	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Helmerbaches vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Stever	78
60	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 7 Abs. 3 GGVSE auf Straßen im Kreis Coesfeld	78
61	Kreis Coesfeld	Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Kleuterbach“	79
62	Musikschule Coesfeld	Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 16.12.2002	79
63	Sparkasse Coesfeld	Änderung der Satzung für die Sparkasse Coesfeld vom 01. Oktober 2002	80
64	Sparkasse Coesfeld	Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld	80

58/02 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 16. Sitzung des Kreistages am 18.12.2002

Die 16. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 18.12.2002, 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Haushalt 2001
hier: Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Landrates
- 3 Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes
- 4 VI. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994

- 5 Satzung über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Coesfeld
- 6 Beteiligung der Gemeinden am Sozialhilfeaufwand; hier: I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld vom 13.12.2000
- 7 XVII. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren und Neufassung des Gebührentarifs
- 8 Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz
- 9 Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in 2003 und 2004
- 10 Produktgruppe 36.04 „Nahverkehr“, 36.0401 Nahverkehrsplanung
hier: Bildung eines Unterausschusses „ÖPNV“
- 11 Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld

- 12 Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
- 13 Entwurf Produkt-Haushalt 2003; Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen
- 14 Mitteilungen und Anfragen
- 14.1 Mitteilungen des Landrates
- 14.2 Anfragen der Mitglieder des Kreistages

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Übernahme einer Ausfallbürgschaft im Zusammenhang mit der Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Bauhofs in Dülmen-Buldern
- a) Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NW
- b) Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NW
- 2 Mitteilungen und Anfragen
- 2.1 Mitteilungen des Landrates
- 2.2 Anfragen der Mitglieder des Kreistages
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 02.12.2002

gez. Pixa
Landrat

59/02 – Kreis Coesfeld

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Helmerbaches vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Stever

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Helmerbaches vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Stever vom 30.10.2002 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 15.11.2002, Nr. 46, verkündet und ist am 22.11.2002 in Kraft getreten.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung mache ich hiermit gemäß § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG) in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW S. 926) –SGV NW 77 bekannt. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die ordnungsrechtliche Verordnung einschließlich der 6 Lagepläne während der Dienststunden – und zwar über die gesamte Dauer der Verordnung – beim Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 309 sowie bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48128 Münster, Zimmer 260, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Kreis Coesfeld, den 25.11.02

Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

60/02 – Kreis Coesfeld

Allgemeinverfügung zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 7 Abs. 3 GGVSE auf Straßen im Kreis Coesfeld

Gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3529) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird hiermit unter Nr. 2. der Fahrweg außerhalb von Autobahnen im Kreis Coesfeld für die Beförderung der unter Nr. 1. genannten gefährlichen Güter bestimmt, soweit hierauf § 7 Abs. 3 GGVSE anzuwenden ist.

1. Bezeichnung der Güter

Diese Allgemeinverfügung umfasst die Beförderung von

- 1.1. entzündbaren flüssigen Stoffen gemäß § 7 GGVSE der Klasse 3, die in der Anlage 1 Nr. 4 genannt sind,
- 1.2. gefährlichen Gütern gemäß § 7 Abs. 1 GGVSE, die in der Anlage 1, Tabelle 2.1. aufgeführten Gasgemische der Klasse 2, (Flüssiggase), aufgeführt sind.

2. Fahrwege

Fahrwege für die von § 7 GGVSE erfassten Güter:

- 2.1. Der Transport von entzündbaren flüssigen Stoffen der Klasse 3, die in der Anlage 1 Nr. 5 genannt sind, ist nur auf den in der Anlage 1 besonders gekennzeichneten Straßen (Grundwegenetz im Kreis Coesfeld) sowie auf den für die einzelnen Gemeinden im Kreis festgelegten Gefahrgutstraßen zulässig.
- 2.2. Die Beförderung der in Anlage 1, Tabelle 2.1 aufgeführten Flüssiggase der Klasse 2, ist nur auf den unter Ziffer 2.1. erwähnten Straßen zulässig.

Liegen Entladestraßen für Flüssiggas nicht an Straßen, die im Rahmen der Fahrwegbestimmung festgelegt worden sind, so ist die Nutzung der jeweils kürzesten Abweichung vom Grundnetz zur Entladestraße und zurück gestattet. Schon bestehende Verkehrsbeschränkungen, beispielsweise Sperrungen mit Vorschriftszeichen nach Bild 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern), bleiben hiervon unberührt.

3. Allgemeines

- 3.1. Transporte sind unter Beachtung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die zum Transport auf der Straße erlassen wurden, durchzuführen.
- 3.2. Sollen gefährliche Güter, die von dem § 7 GGVSE erfasst werden, auf Straßen des Kreises Coesfeld befördert werden, die nicht mit dem Straßengrundnetz bzw. den festgelegten Gefahrgutstraßen übereinstimmen, kann auf Antrag vom

Landrat des Kreises Coesfeld
Abt. 136.2 – Zulassungsbehörde
Kreuzweg 27, 48249 Dülmen

nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 GGVSE eine befristete gebührenpflichtige Fahrwegbestimmung erfolgen.

4. Auslagen

4.1. Bezieher der Allgemeinverfügung haben dem Kreis Coesfeld die Auslagen zu erstatten, die durch das Fertigen der Anlagen entstehen. Die Bemessung des Auslagensatzes richtet sich nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17.03.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung.

4.2. Die Auslagenerstattung wird innerhalb von zwei Wochen nach Bezug oder Aushändigung der Allgemeinverfügung fällig.

5. Der Kreis Coesfeld behält sich den Widerruf, die Ergänzung oder die Änderung dieser Allgemeinverfügung vor.

6. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2004.

7. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Coesfeld.

Coesfeld, den 06.12.2002

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pixa

61/02 – Kreis Coesfeld

Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Kleuterbach“

Der Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“ hat in der Vorstands- und Ausschusssitzung am 26.11.02 die Änderung des § 3 der Verbandssatzung beschlossen. Die Neufassung lautet demnach wie folgt;

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. fließende Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) gem. § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.
2. Grundstücke durch Drainungen und Anlagen zu ent- und bewässern.
3. Drainsammler und Ent- und Bewässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, zu erhalten und zu unterhalten.
4. Flächen, Anlagen und Gewässer gegen Kosten-erstattung zum Schutze des Naturhaushaltes, des

Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasser-verbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 04.12.02

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

62/02 – Musikschule Coesfeld

Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 16.12.2002

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ findet am

Montag, 16. Dezember 2002, 16.00 Uhr,

im Kulturzentrum „Alte Landwirtschaftsschule“, Darfelder Str. 10 - 12 in Billerbeck, mit nachstehender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil:

- 1) Bestellung des Schriftführers
- 2) Beschluss über die Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Vorstandsvorstehers
- 3) Stellenplan 2003
- 4) Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003
- 5) Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl
- 6) Bericht des Schulleiters

B) Nichtöffentlicher Teil:

- 1) Prüfungsbericht 2001
- 2) Niederschlagung einer Geldforderung

Coesfeld, 27. November 2002

gez. Koch
Vorsitzender

63/02 – Sparkasse Coesfeld**Änderung der Satzung für die Sparkasse Coesfeld vom 1. Oktober 2002**

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d) SpkG hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2002 nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Coesfeld die folgende

Erste Änderung der Satzung für die Sparkasse Coesfeld - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck - vom 22. März 2002 beschlossen:

1. Der § 2 wird neu gefasst:

§ 2 Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck mit Sitz in Dülmen.

2. Der § 4 Absatz 2 wird neu gefasst:

Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

3. Der § 8 wird neu gefasst:

§ 8 - Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.07.2005 das Gebiet des Trägers, der angrenzenden Kreise und der angrenzenden kreisfreien Städte.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 SpkG genehmige ich die von der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck in seiner Sitzung am 01.10.2002 beschlossene Änderung der Satzung für die Sparkasse Coesfeld.

Düsseldorf, 29. Oktober 2002

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Dr. Schmitt

Bekanntmachungsanordnung

- 1) Die vorstehende Änderung der Satzung für die Sparkasse Coesfeld vom 01.10.2002 sowie ihre Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.10.2002 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsitzende hat den Beschluß der Versammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 19. November 2002

gez. Püning
Vorsitzender der Versammlung

64/02 – Sparkasse Coesfeld**Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 300019486 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27. Februar 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 27. November 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 302012430 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.02.2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 09.12.2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krumme